

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. Oktober 2013 — Birkhoff/Kommission

(Rechtssache F-60 RENV)

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Kind, das dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten — Antrag auf verlängerte Zahlung der Zulage)*

(2014/C 71/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Kläger:* Gerhard Birkhoff (Weitnau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Inzillo)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

### Gegenstand der Rechtssache

Zurückverweisung nach Aufhebung — Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung, den Antrag des Klägers auf verlängerte Zahlung der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind nach Art. 2 Abs. 5 des Anhangs VII des Statuts abzulehnen

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Birkhoff in der Rechtssache F-60/09 und in der Rechtssache T-10/11 P entstandenen Kosten zu tragen.
3. Jede Partei trägt in der Rechtssache F-60/09 RENV ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2013 — Andres u. a./EZB

(Rechtssache F-15/10) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Reform des Versorgungssystems — Einfrieren des Pensionsplans — Umsetzung des Versorgungssystems — Anhörung des Überwachungsausschusses — Anhörung der Personalvertretung — Anhörung des Erweiterten Rates — Anhörung des EZB-Rates — Dreijährliche Bewertung des Pensionsplans — Verstoß gegen die Beschäftigungsbedingungen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Erworbene Ansprüche — Grundsatz der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit — Informationspflicht)*

(2014/C 71/55)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Carlos Andres u. a. (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandebussche)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: C. Kroppenstedt und F. Malfrère im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Juni 2009 und sämtlicher späterer und künftiger Gehaltsabrechnungen, soweit durch diese Abrechnungen die am 4. Mai 2009 beschlossene Reform des Versorgungssystems umgesetzt wird, sowie auf Ersatz des den Klägern entstandenen Schadens

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andres und die 168 weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten und werden verurteilt, die der Europäischen Zentralbank entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 22.5.2010, S. 54.